

# Zertifizierungsordnung

### Zertifizierungsstelle ZERT Nachhaltige Gebäude

**Steinbeis-Transfer-Institut Bau- und Immobilienwirtschaft, Steinbeis+Akademie GmbH**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Zertifizierungsverfahren
- § 4 Fristen
- § 5 Zertifizierungsgebühren
- § 6 Fehlerhafte Handhabung von Zeichen
- § 7 Inkrafttreten

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Zertifizierungsordnung gilt für die Zertifizierungsprogramme im Bereich „Nachhaltiges Bauen“.
- (2) Die Zertifizierungsordnung regelt die Bestellung und Tätigkeit der Mitglieder der Ausschüsse sowie die Fristen des Zertifizierungsverfahrens und die Zertifizierungsgebühren.
- (3) Für die Umsetzung der Zertifizierungsordnung ist die Zertifizierungsstellenleitung verantwortlich.

#### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung der Zertifizierungsstelle bei Zertifizierungsentscheidungen in besonderen Fällen bestellt die Zertifizierungsstelle einen Zertifizierungsausschuss aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses müssen die Zertifizierungsprogramme kennen und anwenden können.
- (2) Zur Behandlung von Beschwerden über die Zertifizierungsstelle bestellt die Zertifizierungsstelle einen Beschwerdeausschuss aus mindestens zwei Personen.
- (3) Im Zertifizierungsausschuss und im Beschwerdeausschuss dürfen die gleichen Personen tätig sein.
- (4) Eine Befristung der Bestellung erfolgt nicht. Scheidet ein Mitglied aus einem der Ausschüsse aus, bestellt die Zertifizierungsstellenleitung ein neues Mitglied innerhalb von 4 Wochen.

## **Zertifizierungsordnung (7.0)**

### **§ 3**

#### **Zertifizierungsverfahren**

Der Verfahrensablauf der Zertifizierung ist im QM-Handbuch der Zertifizierungsstelle (Kap. 7) und dem dazugehörigen Verfahren (7.0 Verfahrensablauf) sowie dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm beschrieben.

### **§ 4**

#### **Fristen**

- (1) Die Einreichung der Unterlagen zur Konformitätsbewertung muss bis spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme des Zertifizierungsgegenstandes erfolgen.
- (2) Die Zertifizierungsstelle trifft die Zertifizierungsentscheidung innerhalb von 10 Wochen nach Einreichung der vollständigen und prüffähigen Unterlagen gemäß dem beantragten Zertifizierungsprogramm.
- (3) Stellt die Zertifizierungsstelle bei der Evaluierung fest, dass die Unterlagen unvollständig, nicht prüffähig oder fehlerhaft sind, erhält der Antragsteller eine Frist von 18 Wochen zur Nachbesserung. Die Evaluierung der Unterlagen der ersten Nachbesserung ist kostenfrei. Für die zweite Nachbesserung wird dem Antragsteller der Bearbeitungsaufwand berechnet. Sollte die zweite Nachbesserung der Unterlagen erfolglos sein, wird das Zertifizierungsverfahren abgebrochen.

### **§ 5**

#### **Zertifizierungsgebühren**

Die Zertifizierungsgebühren und Stundensätze für zusätzlichen Aufwand sind in der Gebührenordnung geregelt.

### **§ 6**

#### **Fehlerhafte Handhabung von Zeichen**

Diese Zertifizierungsordnung entzieht die Zertifizierung bei fehlerhafter Handhabung der Zertifizierungszeichen.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Zertifizierungsordnung tritt am 15.07.2023 in Kraft.